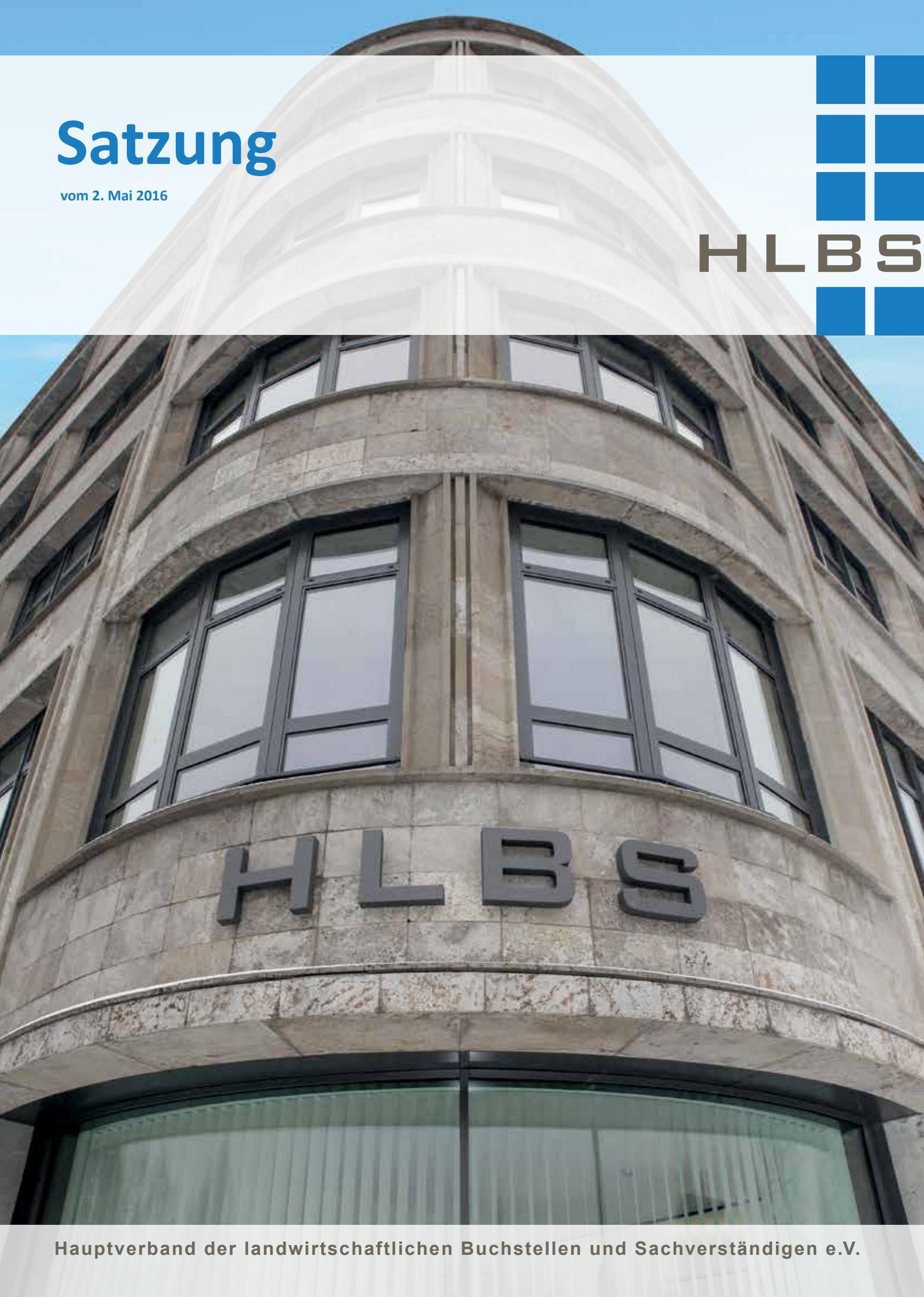


Satzung

vom 2. Mai 2016



HLBSS



HLBSS

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zur schnellen Orientierung:

Name, Sitz des Verbandes	§ 1	3
Zweck des Verbandes	§ 2	3
Gliederung des Verbandes	§ 3	3
Mitglieder	§ 4	4
Aufnahmeverfahren	§ 5	5
Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss	§ 6	5
Mitgliedschaftsrechte	§ 7	6
Pflichten	§ 8	6
Mitgliederbeiträge	§ 9	6
Organe	§ 10	6
Präsident.	§ 11	7
Vorstand	§ 12	7
Hauptausschuss	§ 13	8
Mitgliederversammlung	§ 14	9
Geschäftsführung	§ 15	10
Schatzmeister	§ 16	10
Ausschüsse, Sachverständige	§ 17	11
Schiedsgerichtsverfahren	§ 18	11
Aufwandsentschädigungen	§ 19	11

Name, Sitz des Verbandes

§ 1

- | | | |
|-----|---|---|
| (1) | Der Verein trägt den Namen HLBS – Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. | <i>Name, Sitz und
Geschäftsjahr</i> |
| (2) | Sitz des Vereins ist Berlin. | |
| (3) | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. | |

Zweck des Verbandes

§ 2

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| (1) | Der Hauptverband ist eine Vereinigung von Personen, die für Betriebe, die land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Produkte, unabhängig von ihrer Rechtsform, erzeugen, be- und verarbeiten, Buchführung, Steuerberatung, Rechtsberatung oder sonstige Treuhandtätigkeiten hauptberuflich ausüben, und solchen Personen, die als Sachverständige, Unternehmensberater oder Mediatoren beruflich tätig sind. | <i>Zweck</i> |
| (2) | Der Hauptverband hat den Zweck, das Buchführungs-, das Steuer-, Rechts-, und Unternehmensberatungswesen, das Sachverständigenwesen sowie die Mediation in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Behörden und berufsständischen Organisationen zu fördern. | |
| (3) | Der Hauptverband hat insbesondere folgenden Aufgaben:
a) Fachwissenschaftliche Förderung und Fortbildung seiner Mitglieder
b) Förderung der Aus- und Fortbildung des Berufsnachwuchses
c) Wahrnehmung und Förderung der fachlichen und wirtschaftlichen Berufsinteressen der Mitglieder. | <i>Aufgaben</i> |
| (4) | Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. | |

Gliederung des Verbandes

§ 3

- | | | |
|-----|---|------------------------------------|
| (1) | Räumlich umfasst der Hauptverband das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. | <i>räumlich</i> |
| (2) | Er gliedert sich in Landesverbände. Ein Landesverband umfasst das Gebiet eines Landes. Die Mitglieder mehrerer Landesverbände können sich zu einem Landesverband zusammenschließen. | |
| (3) | Fachlich teilt sich der Verband in die Fachgruppen:
a) „Landwirtschaftliche Buchstellen“,
b) „Sachverständige, Unternehmensberater, Juristen, Mediatoren“. | <i>fachlich</i> |
| (4) | Eine für alle Landesverbände verbindliche Landesverbandsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. | <i>Landesverbands-
ordnung</i> |

Mitglieder

§ 4

- (1) Der Verband hat: *Mitgliedschaft*
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) korrespondierende und fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die eine berufliche Tätigkeit im Buchführungs-, Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatungswesen, im Sachverständigenwesen oder in der Mediation selbständig und eigenverantwortlich ausüben und die erforderliche fachliche und persönliche Mitgliedereignung besitzen. *Ordentliche Mitglieder*
- Nicht selbständig tätige natürliche Personen können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie zeichnungsberechtigte Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes oder gesetzliche Vertreter, Prokuristen, verantwortliche Leiter oder Dauerbeauftragte einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung sind und die juristische Person oder Personenvereinigung ordentliches Mitglied ist. Dies gilt auch, soweit diese Personen neben einer nicht selbständigen Tätigkeit eine selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit nach Satz 1 ausüben.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzung nach Abs. 2 nicht erfüllen, jedoch die erforderliche fachliche und persönliche Mitgliedereignung besitzen. *Außerordentliche Mitglieder*
- (4) Als korrespondierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die ein fachliches Interesse mit dem Hauptverband verbindet. Eine korrespondierende Mitgliedschaft ist nicht möglich, soweit eine Tätigkeit nach Absatz 2 ausgeübt wird. *Korrespondierende Mitglieder*
- (5) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, deren Mitarbeit für den Hauptverband von besonderer Bedeutung ist. Sie werden keiner Fachgruppe zugeordnet. *Fördernde Mitglieder*
- (6) Persönlichkeiten, die dem Hauptverband oder der Landwirtschaft hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. *Ehrenmitglieder*
- (7) Mitglieder, die nach mindestens 5jähriger Verbandszugehörigkeit ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend unterbrechen, können auf Antrag ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von längstens 2 Jahren beantragen: Wird die berufliche Tätigkeit nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht wieder aufgenommen, so erlischt die Mitgliedschaft. *Ruhen der Mitgliedschaft*

Aufnahmeverfahren

§ 5

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| (1) | Über die Aufnahme als Mitglied nach § 4 Abs. 2-5 der Satzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Landesverbandsvorsitzenden. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch das Zugehen der Aufnahmebestätigung begründet. | <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i> |
| (2) | Antragsteller, deren Aufnahmeantrag abgelehnt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand eine Entscheidung durch den Hauptausschuss beantragen. | <i>Verfahren bei Ablehnung</i> |

5

Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

§ 6

- | | | |
|-----|--|--------------------------------------|
| (1) | Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigung durch Auflösung,
b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres,
c) durch Aufgabe der beruflichen Tätigkeit; sofern jedoch eine 5jährige ordentliche Mitgliedschaft vorgelegen hat, kann bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden,
d) durch Ausschluss auf Beschluss des Hauptausschusses. | <i>Beendigung der Mitgliedschaft</i> |
| (2) | Der Hauptausschuss kann über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:
a) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz,
b) bei einer strafrechtlichen Verurteilung, die auf Grund ihres Schuldanspruchs die Mitgliedschaft ausschließt,
c) bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge,
d) bei gröblichem Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Verbandes. | <i>Ausschluss</i> |
| (3) | Der Beschluss des Hauptausschusses auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Hauptausschuss einzulegen und zu begründen. Gibt der Hauptausschuss dem Einspruch nicht statt, so ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Beschlusses einzulegen und zu begründen. | <i>Einspruch gegen Ausschluss</i> |
| (4) | Während des Verfahrens auf Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied kann während dieser Zeit seine Rechte in der Mitgliederversammlung nicht ausüben, es ist jedoch nicht von seiner Beitragszahlungspflicht befreit. | <i>Ruhen der Mitgliedschaft</i> |
| (5) | Fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes in das Geschäftsjahr, so ist der nach vollen Monaten zu bemessende anteilige Jahresbeitrag zu zahlen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. | <i>Ausscheiden eines Mitgliedes</i> |

Mitgliedschaftsrechte

§ 7

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterrichtung, Information, Betreuung, Förderung und Unterstützung nach Maßgabe der Satzung und der Art und des Umfangs der Einrichtungen des Hauptverbandes. *Rechte der Mitglieder*
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. *Stimmrechte der Mitglieder*
- (3) Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, können ihre Stimmrechte nur durch natürliche Personen, die ihre Bevollmächtigung schriftlich nachweisen und selbst ordentliche Mitglieder des Hauptverbandes sind, ausüben. *Stimmrechte juristischer Personen oder Personenvereinigungen*

Pflichten

§ 8

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet: *Pflichten der Mitglieder*
- a) die Bestimmungen der Satzung zu befolgen,
 - b) dem Hauptverband verbandsberufliche Auskünfte zu erteilen,
 - c) die Mitgliederbeiträge zu zahlen.
- (2) Mitglieder, die Vertreter juristischer Personen oder Personenvereinigungen sind, übernehmen die Verpflichtung zur Innehaltung vorstehender Bestimmungen seitens der von ihnen Vertretenen auch persönlich. *Pflicht der Vertreter*

Mitgliederbeiträge

§ 9

Die Erhebung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. *Erhebung, Festsetzung*

Organe

§ 10

Die Organe des Hauptverbandes sind:

1. Der Präsident,
2. der Vorstand,
3. der Hauptausschuss,
4. die Mitgliederversammlung.

Organe

Präsident

§ 11

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| (1) | An der Spitze des Hauptverbandes steht der Präsident. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, seine Wiederwahl ist zulässig. | <i>Wahl des Präsidenten</i> |
| (2) | Der Präsident repräsentiert den Verband nach außen. | <i>Aufgaben</i> |
| (3) | Der Präsident ist berechtigt, den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des Verbandes zu übernehmen. | <i>Rechte</i> |

Vorstand

§ 12

- | | | |
|-----|---|---------------------------------|
| (1) | Der Vorstand besteht aus:
1. dem Präsidenten,
2. zwei Vizepräsidenten,
3. dem Schatzmeister,
4. dem stellvertretenden Schatzmeister,
5. drei weiteren Vorstandsmitgliedern. | <i>Zusammensetzung</i> |
| (2) | Als Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Hauptverbandes gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Präsidenten, werden von der Mitgliederversammlung in getrennter, geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit von keinem der vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen des ersten Wahlgangs statt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. | <i>Wahl des Vorstandes</i> |
| (3) | Jede Wahl in den Vorstand erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer vorzunehmen. Der Vorstand wählt die beiden Vizepräsidenten aus seiner Mitte. | <i>Amtszeit</i> |
| (4) | Die beiden Vizepräsidenten sowie Schatzmeister und stellvertretender Schatzmeister sollen nicht der gleichen Fachgruppe angehören. Unter den drei weiteren Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 Nr. 5 sollen Angehörige beider Fachgruppen sein. | <i>Fachgruppenzugehörigkeit</i> |
| (5) | Der Präsident oder ein Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Hauptverband gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der §§ 26, 28 und 71 BGB. | <i>Vertretungsbefugnis</i> |
| (6) | Der Präsident wird im Verhinderungsfall vom jüngsten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von dem weiteren Vizepräsidenten vertreten. Der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister vertreten sich gegenseitig. | <i>Stellvertretung</i> |

- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes. *Geschäftsführung*
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten und weiteren vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die schriftliche Abstimmung ist zulässig, jedoch ist dann zur Beschlussfassung die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. *Beschlussfähigkeit*
- 8 (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, jederzeit an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen. *Befugnisse des Vorstandes*
- (10) Der Präsident hat: *Einberufung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung*
1. bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, den Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen,
 2. auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes eine Sitzung anzuberaumen,
 3. die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Hauptausschuss

§ 13

- (1) Den Hauptausschuss bilden die 1. und 2. Vorsitzenden der Landesverbände. *Zusammensetzung*
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Hauptausschusses sein. Für den Fall, dass der 1. und 2. Vorsitzende eines Landesverbandes Mitglied des Vorstandes sind, kann der Landesverband an dessen Stellen ein anderes Mitglied in den Hauptausschuss entsenden. *Ersatzvertretung*
- (3) Die Landesverbände wählen für jedes Mitglied des Hauptausschusses einen Vertreter, der der gleichen Fachgruppe wie der Vertretene angehören muss. Ist ein Hauptausschussmitglied verhindert, nimmt stattdessen sein Vertreter an der Sitzung teil. *Vertreterwahl*
- (4) Dem Hauptausschuss obliegt es: *Zuständigkeit*
1. zum Geschäftsbericht des Vorstandes und zur Jahresrechnung für die Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen,
 2. die Mitglieder der Fachausschüsse zu wählen,
 3. über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Haushaltsplan einen Beschluss zu fassen,
 4. die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge vorzuschlagen,
 5. Beschlüsse des Vorstandes über Grundstücksgeschäfte und Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen zu genehmigen,
 6. über die Zuweisung von Mitteln an die Landesverbände einen Beschluss zu fassen,
 7. über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
 8. über die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten zu beschließen.
- (5) Der Hauptausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren. Der Vorsitzende des Hauptausschusses hat mindestens einmal im Laufe eines jeden Geschäftsjahres oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder den Hauptausschuss einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen. *Einberufung*

- (6) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. *Beschlussfähigkeit*
- (7) Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. *Beschlussfassung*

Mitgliederversammlung

§ 14

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch alle Mitglieder gebildet. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, des Hauptausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Verbandes unter Angabe des Zwecks einberufen werden. *Zusammensetzung*
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: *Zuständigkeit*
1. Wahl des Präsidenten,
 2. die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 3. die Wahl und Abberufung der Geschäftsführer und die Verleihung der Bezeichnung Hauptgeschäftsführer,
 4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes mit der Stellungnahme des Hauptausschusses,
 5. Genehmigung der Jahresrechnung mit der Stellungnahme des Hauptausschusses,
 6. Genehmigung des Haushaltsplans,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Wahl des Prüfers für die Rechnungslegung,
 9. Festsetzung der Beiträge,
 10. Entscheidung über die Berufung gegen einen Beschluss des Hauptausschusses auf Ausschluss eines Mitglieds,
 11. Beschlussfassung über die Schiedsgerichtsordnung,
 12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Die Ladung erfolgt schriftlich (per Post oder auf elektronischem Wege). In der Ladung sind der Sitzungsort und die Sitzungszeit und die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so darzulegen und zu erläutern, dass den Mitgliedern die Möglichkeit der Vorbereitung gegeben ist. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. *Einberufung*
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, *Beschlussfähigkeit*
- a) wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder) anwesend ist oder durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes stimmberechtigtes Mitglied vertreten wird, wobei ein anwesendes Mitglied einschließlich der eigenen Stimme nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen darf, oder
 - b) wenn die Beschlussfähigkeit nicht von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern in Zweifel gezogen wird, oder
 - c) ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn wegen Beschlussunfähigkeit der ersten eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Hinweis hierauf einberufen worden ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch über Gegenstände beschließen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, wenn mit einfacher Stimmenmehrheit die Erörterung und Beschlussfassung darüber genehmigt wird. Das gilt nicht für die in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung herbeigeführt wird. *Beschlussfassung*
- (7) Die Auflösung des Hauptverbandes kann nur mit 60 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptverbandes beschlossen werden. *Auflösung des Verbandes*
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Geschäftsführer oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterschreiben ist. *Niederschrift*

Geschäftsführung

§ 15

- (1) Der Verband hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen und vom Präsidenten und dem Schatzmeister bestellt. *Geschäftsführer*
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so führt dieser die Bezeichnung Hauptgeschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann einem von Ihnen von der Mitgliederversammlung die Bezeichnung Hauptgeschäftsführer verliehen werden. *Hauptgeschäftsführer*
- (3) Die Geschäftsführer haben die laufenden Verbandsgeschäfte nach der Weisung des Vorstandes und auf Grund einer von diesem zu beschließenden Geschäftsordnung zu führen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen. *Aufgaben*

Schatzmeister

§ 16

Der Schatzmeister hat:

1. den Vorschlag für den Haushaltsplan aufzustellen,
2. die Finanzgeschäfte des Verbandes zu überwachen,
3. die Rechnungslegung des Verbandes spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einem von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer zu unterbreiten.

Zuständigkeit

Ausschüsse, Sachverständige

§ 17

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Hauptausschuss Fachausschüsse gebildet und Sachverständige beauftragt werden. Die Berufung der Fachausschüsse und die Beauftragung von Sachverständigen erfolgt in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 12 Absätze 2 und 3.

*Konstituierung,
Beauftragung*

Schiedsgerichtsverfahren

§ 18

- (1) Streitfälle zwischen dem HLBS einerseits und seinen Mitgliedern andererseits, mit Ausnahme von Beitragsstreitigkeiten, sowie zwischen Mitgliedern untereinander hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung werden – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – durch ein Schiedsgericht nach den Vorschriften der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung in Verbindung mit der Verbandsschiedsgerichtsordnung entschieden.
- (2) Soweit das ordentliche Gericht zuständig ist, gilt als Gerichtsstand Berlin.

Mitgliederstreitfälle

Gerichtsstand

Aufwandsentschädigungen

§ 19

- (1) Die Verbandsämter und Verbandsaufträge werden von den Mitgliedern ehrenamtlich wahrgenommen, jedoch können auf Beschluss des Hauptausschusses Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.
- (2) Reisekosten und bare Auslagen werden den Mitgliedern nach den Richtlinien des Hauptausschusses erstattet. Für die Rechnungsprüfung kann eine Vergütung gewährt werden.

Aufwandsentschädigung

Auslagen, Reisekosten

HLBS — Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Engeldamm 70
10179 Berlin

Telefon: 030-200 89 67-10

Telefax: 030-200 89 67-29

E-Mail: verband@hlbs.de

Internet: www.hlbs.de

